



Prof. Dr.-Ing. Gerd Lange
Sachverständiger für Wasserwirtschaft
Hydrologie, Entwässerungen,
Hochwasserschutz, Grundwasser,

**Stellungnahme zum Bürgerantrag
an den Rat der Gemeinde Nottuln gem. § 24 GO NRW
vom 2. März 2009**

1. Veranlassung

An den Rat der Gemeinde Nottuln wurde der nachfolgende Bürgerantrag gestellt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge beschließen:

- 1. Der Rat der Gemeinde Nottuln stellt fest, dass das Wasserwerk Nottuln nach dem Bau der Umgehungsstraße nach neuen Erkenntnissen nicht als gesichert angesehen werden kann.*
- 2. Die Gemeinde Nottuln wird beantragen, dass der Baulastenträger für die Ortsumgebung B 525 sich bereit erklärt, alle Risiken zu übernehmen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Bau der Umgehungsstraße für das Wasserwerk ergeben. Darüber hinaus soll der Bauträger die Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens übernehmen. (Ein Formulierungsvorschlag für ein Schreiben an den Baulastträger findet sich in der Anlage.)*

Über diesen Antrag soll in der Sitzung des Betriebsausschusses der Gemeinde Nottuln am 13.05.2009 beraten werden. Der Betriebsleiter der Gemeinde Nottuln hat daher den Unterzeichner als Ersteller des im Punkt 2 genannten Gutachtens gebeten, an dieser Sitzung teilzunehmen. Da dieses aus terminlichen Gründen seitens des Unterzeichners nicht möglich ist, wird nachfolgend schriftlich zu dem Bürgerantrag Stellung genommen. Diese Stellungnahme betrifft den Punkt 1 des Bürgerantrages. Der Punkt 2 des Bürgerantrages fällt nicht in die Kompetenz des Unterzeichners.

Prof. Dr.-Ing. Gerd Lange
Weserblick 7
28832 Achim

Tel/Fax (04202) 7 62 85
email:gerd.lange4@freenet.de

2. Stellungnahme zu Punkt 1 des Bürgerantrages

2.1 Generelle Stellungnahme

Die Begründung zum Bürgerantrag greift zu einem großen Teil auf Beschreibungen zurück, welche die geologischen Verhältnisse im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Nottuln betreffen, wie sie von den Herren Flögel und Dr. Bergmann bereits früher vorgetragen worden sind. Hierzu ist vom Unterzeichner bereits am 28.02.2008 Stellung genommen worden.

Die Beschreibung der möglichen hydrogeologischen Verhältnisse im Nonnenbachtal ist dabei vom Unterzeichner nicht kommentiert worden, da das im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen der B 525 auf das Grundwasser im Nonnenbachtal nicht erforderlich war. Die Begründung hierfür ergibt sich aus einer auch im Hydrogeologischen Gut-achten angesprochenen modifizierten Straßenplanung, mit der sichergestellt ist, dass Straßenabflüsse, Spritz- und Gischtwasser sowie auslaufende wassergefährdende Stoffe das Nonnenbachtal überhaupt nicht direkt erreichen können.

- Mit einer Ableitung aller Straßenabflüsse über Rohrleitungen bis zu einem Leichtflüssigkeitsabscheider wird verhindert, dass Straßenabflüsse den Nonnenbach direkt belasten.
- Mit Schutzeinrichtungen der Aufhaltstufe H2, wie sie für Brücken nach RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) nur für die Schutzzone II bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) über 15.000 Kfz/Tag vorgesehen sind, wird verhindert, dass Kraftfahrzeuge von der Brücke in das Nonnenbachtal stürzen.
- Der vorgesehene Bau von 2 m hohen Fledermausschutzwänden bewirkt einen vollständigen Schutz gegen die Ausbreitung von Spritz- und Gischtwasser.

Zur Nonnenbachtal-Querung gehören auch die an die Brücken anschließenden kurzen Dammstrecken. Die modifizierte Planung führt auch hier zu einem vollständigen Schutz des Nonnenbachtals, so dass Straßenabflüsse, aber auch abirrende Fahrzeuge dieses nicht erreichen können:

- Die Ableitung der Straßenabflüsse erfolgt dort ebenfalls verrohrt.
- Die modifizierte Planung für die B 525 sieht vor, dort beidseitig der Straße 0,90 m hohe Betonschutzwände zu setzen. Betonschutzwände sind nachgewiesen übersturzsicher und stellen somit den Schutz gegen überstürzende Fahrzeuge sicher.

Die Einleitung von Straßenabflüssen innerhalb der Zone III erfolgt, wie erwähnt, über einen nach RiStWag zu bemessenden Leichtflüssigkeitsabscheider, der eine Standardlösung nach RiStWag ist. Bei einem DTV von 2.000 bis 15.000 Kfz/Tag kann nach RiStWag im Einzelfall in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fach- und Genehmigungsbehörde sogar auf die Behandlung des Straßenabflusses verzichtet werden. Auf diese Einzelfallprüfung wurde im vorliegenden Fall mit Blick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Nonnenbachtals verzichtet. Mit dem hier geplanten RiStWag-Abscheider werden Kontaminationen des Nonnenbaches weitgehend verhindert.

- Nach neuesten Erkenntnissen können mit einem RiStWag-Abscheider auch absetzbare Stoffe dauerhaft zurückgehalten werden, wenn der Zulauf eingetaucht (unter dem Dauerstauspiegel) erfolgt.
- Leichtflüssigkeiten werden mittels einer Tauchwand zurückgehalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der Tauchwand von 5 cm/s bewirkt, dass keine Leichtflüssigkeitspartikel unter der Tauchwand durchgespült werden.
- Um auch Flüssigkeiten mit größerer Dichte als Wasser zurückhalten zu können, erhält die Anlage einen verschließbaren Ablauf. Der Beckeninhalte müsste dann im Falle des Eintrages dieser Flüssigkeiten entsorgt werden.

Für die Erarbeitung des Hydrogeologischen Gutachtens wurde die Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt 4010, Nottuln, 1 : 25.000; Karte der Quartär-Basis, 1 : 50.000; Geologische Schnitte, 1 : 25.000 / 1.000; Geologischer Tiefenschnitt 1 : 25.000, Erläuterungen; herausgegeben vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 2007, verwendet.

Eine hydrologische Karte stand zu dem Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Ob der als Anlage zum Bürgerantrag beigefügte Kartenausschnitt Teil einer hydrologischen Karte ist und was dargestellt ist, lässt sich aus dem Planausschnitt allein nicht erkennen. Handelt es sich tatsächlich um einen Ausschnitt aus der hydrologischen Karte und sind dort die Schutzwirkungen der Grundwasserüberdeckung dargestellt, so würde sich sicherlich ein Widerspruch zu den Aussagen des vom Unterzeichner erstellten Hydrogeologischen Gutachtens ergeben. Warum dann aber die Flächen östlich des Nonnenbachtals in der hydrologischen Karte als ungünstig (hinsichtlich der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung) gekennzeichnet sind, ist dem Unterzeichner nicht bekannt bzw. nicht nachvollziehbar. Häufig stehen für solche Kartierungen nur wenige Bohrungen zur Verfügung, so dass Interpolationen über größere Entfernungen erforderlich sind. Die so ermittelten Grenzen können nur grob sein. Im vorliegenden Fall aber sind gezielt Bohrungen durchgeführt worden. Die Einstufung der Schutzwirkung im Gutachten durch den Unterzeichner nach den Kriterien der RiStWag basiert auf **diesen** Bohrungen und gelangt eindeutig zu mittlerer bis großer Schutzwirkung (Tendenz groß). Sie wurde demzufolge und richtigerweise in die weitere Begutachtung eingestellt.

2.2 Stellungnahme zu Einzelaussagen

- Von Prof. Tröger, TU Berlin, wird u. a. bemängelt, dass die im Gutachten verwendete Durchlässigkeit nur aus Laborbestimmungen abgeleitet worden seien. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Durchlässigkeitsbeiwerte nicht vom Unterzeichner sondern durch das Prüfcenter Münster, Straßen NRW, erfolgt und vom Unterzeichner daher als zutreffend anzusehen ist.

- Alle übrigen Kritikpunkte von Prof. Tröger sind direkt oder indirekt bereits im Punkt 2.1 behandelt.
- Die Unterzeichner des Bürgerantrages gehen davon aus, dass die Wasserrechte der Gemeinde Nottuln im Jahre 2011 auslaufen und danach die Wasserschutzgebietsgrenzen neu festgesetzt werden. Sie gehen weiter davon aus, dass die Schutzzone II dann erweitert werden würde, sodass die B 525 dann in der Schutzzone II liegen würde. Die Lage in der Zone II würde dann zu einem unlösbaren Konflikt führen, da dort der Bau von Straßen auszuschließen sei. Hierbei wird auf das entsprechende Regelwerk der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt W 101, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil I: Schutzgebiete für Grundwasser, Bezug genommen.

Es kann vom Unterzeichner nicht vorausschauend beurteilt werden, ob die im Antrag formulierten Szenarien realistisch sind. Die Interpretation der Aussagen im Arbeitsblatt W 101 ist auf jeden Fall nicht richtig. Dort heißt es, dass in der Zone II Straßen in der Regel nicht tragbar sind, also kein Ausschlusskriterium. In den RiStWag, 2002, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der DVGW gemeinsam erarbeitet worden sind, heißt es unter 5.3:

Die Zone II ist von Straßen freizuhalten.

Ist aus zwingenden Gründen und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls eine Straßenführung durch die Zone II nicht zu vermeiden, muss ein ausreichender Schutz des Gewässers auf jeden Fall gewährleistet sein.

Die hierfür benötigten Schutzmaßnahmen sind in den RiStWag beschrieben. Die vorgelegte modifizierte Entwässerungsplanung entspricht diesen Vorgaben.

3. Zusammenfassende Bewertung

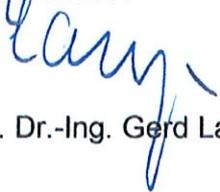
Aus den für die geplante Nordumgehung Nottuln im Zuge der B 525 aus unterschiedlicher Veranlassung vorgesehenen Maßnahmen ergibt sich ein Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Nottuln, der weit über die Auflagen und Anforderungen hinausgeht, wie sie nach den RiStWag für eine Straßenbaumaßnahme in einer Wasserschutzzone III A zu stellen waren. Das betrifft u. a.

- die Schutzeinrichtungen auf der Nonnenbachtalbrücke,
- die Fledermausschutzwand, die hier zusätzlich wirkungsvoll die Funktion einer Spritz- und Gischtzuschutzwand übernimmt,
- die Betonschutzwände in den Dammanschlussbereichen der Brücke,
- die verrohrte Ableitung der Straßenabflüsse.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach den im Hydrogeologischen Gutachten durchgeführten Untersuchungen sowie unter Berücksichtigung der mit diesem Gutachten vorgegebenen Änderungen bei der Entwässerungsplanung und der modifizierten Planung im Bereich der Nonnenbachquerung und der anschließenden Damnstrecken eine Beeinträchtigung des Grundwassers und damit der Wassergewinnung im Wasserwerk Nottuln durch die geplante Nordumgehung Nottuln im Zuge der B 525 nicht zu befürchten ist.

Die B 525 wird im Bereich des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Nottuln ein Schutzsystem erhalten, das auch den Anforderungen der RiStWag für eine Wasserschutzzone II voll genügen würde.

Achim, 21.04.2009
GA-Nr. 06/041


Prof. Dr.-Ing. Gerd Lange